

## Kraftfahrzeug: Wechselkennzeichen beantragen

---

Bei der Zulassung von zwei Fahrzeugen der Fahrzeugklassen M1 (Fahrzeuge zur Personenbeförderung bis 8 Sitzplätze + Fahrersitz), L (zwei-, drei- sowie leichte 4-rädrige Fahrzeuge) oder O1 (Anhänger bis 750 kg Gesamtgewicht) auf den gleichen Halter kann ein **Wechselkennzeichen** zugeteilt werden. Es darf zur selben Zeit nur an einem von diesen Fahrzeugen geführt werden. Es besteht aus einem gemeinsamen und zwei fahrzeugspezifischen Kennzeichenteilen.

Der fahrzeugbezogene Teil ist ständig am betreffenden Fahrzeug anzubringen, wohingegen der gemeinsame Teil jeweils an dem Fahrzeug anzubringen ist, welches im öffentlichen Straßenverkehr betrieben oder abgestellt wird. Die Erkennungsnummern eines Wechselkennzeichens sind bis auf die letzte Ziffer gleich. Die letzte Ziffer der Erkennungsnummer des Fahrzeuges ist auf dem fahrzeugbezogenen Teil des Kennzeichens aufgebracht. Der übrige Teil des Wechselkennzeichens ist auf dem auswechselbaren gemeinsamen Kennzeichenteil aufgebracht.

**Hinweis:** Beide Fahrzeuge müssen zur gleichen Fahrzeugklasse gehören. Gegebenenfalls ist durch ein Gutachten gem. § 21 StVZO eine Umschlüsselung zur gleichen Fahrzeugklasse vorzunehmen.

### Kosten

---

Grundgebühr 33,60 Euro

Im Einzelfall können zur Grundgebühr zusätzliche Kosten hinzukommen.

### Zahlungsmöglichkeiten

---

bar, EC-Karte

### Erforderliche Unterlagen

---

- **Personalausweis oder Reisepass**
  - Bei einer Bevollmächtigung ist der Personalausweis oder Reisepass des Fahrzeughalters als Kopie und der bevollmächtigten Person im Original vorzulegen.
  - Bei juristischen Personen ist der Personalausweis oder Reisepass des Geschäftsführers bzw. der laut Registereintrag vertretungsberechtigten Person vorzulegen.
- **Vollmacht (Original)**

Nur erforderlich, wenn der Antragsteller nicht persönlich in der Kfz-Zulassungsbehörde vorspricht.
- **Gewerbeanmeldung und ggf. Handelsregisterauszug**

Nur bei Firmen erforderlich.
- **Auszug aus dem Vereinsregister**

Nur bei Vereinen erforderlich.
- **Briefkopf mit vollständiger Absenderangabe**

Nur bei Behörden, Kirchen, Freiberuflern erforderlich.

- **Einzugsermächtigung Kfz-Steuer** (*Original*)  
Nicht erforderlich für Fahrzeuge, die nicht Kfz-Steuerpflichtig sind oder Antragsteller, die steuerbefreit sind.
- **Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)** (*Original*)
- **Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)** (*Original*)
- **elektronische Versicherungsbestätigung für Wechselkennzeichen**  
Mündliche Bekanntgabe der vom Versicherer vergebenen Bestätigungsnummer.  
Für jedes der beiden Fahrzeuge einzeln erforderlich.  
Nicht erforderlich für Fahrzeuge, die nicht haftpflichtversicherungspflichtig sind.
- **gültiger Prüfbericht der Hauptuntersuchung** (*Original*)  
  
Entfällt bei Fahrzeugen, bei denen die erste Hauptuntersuchung noch nicht fällig war.
- **bisherige/s Kennzeichenschild/er** (*Original*)  
Nur erforderlich, wenn das Fahrzeug noch zugelassen ist.
- **ausländische Fahrzeugdokumente** (*Original*)  
Nur erforderlich bei Einfuhr von Fahrzeugen aus dem Ausland.

## Antragstellung

---

### Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht

### Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten

### Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- Fax: 0371 488-3396
- E-Mail: [kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de](mailto:kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de)

## Bearbeitungszeit

---

30 Minuten

## Rechtsgrundlagen

---

- § 8 Abs. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

## Häufig gestellte Fragen

---

### Ist der HU-Bericht immer vorzulegen oder genügt der Stempel auf der Zulassung?

Der rechtliche Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung kann nur durch Vorlage des HU-Berichtes im Original erfolgen. Eine eingedruckte gültige HU (nicht gestempelt) in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) wird in der Regel auch anerkannt. Im Zweifelsfall behält sich die Zulassungsstelle die Vorlage des HU-Berichtes vor.

## Zuständige Stelle

---

Bürgeramt

### **Kraftfahrzeugzulassungsbehörde**

Bürgerhaus am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3396

E-Mail.: [kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de](mailto:kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de)

### **Öffnungszeiten**

**Montag** 08:30 - 12:00

**Dienstag** 08:30 - 18:00

**Mittwoch** geschlossen

**Donnerstag** 08:30 - 18:00

**Freitag** 08:30 - 12:00

Bitte beachten Sie, dass bei sehr hohem Kundenaufkommen bereits vor Ablauf der ausgewiesenen Sprechzeiten keine Aufrufmarken mehr ausgegeben werden, wenn absehbar ist, dass die Abarbeitung der Wartenden die Öffnungszeiten weit übersteigt. Dafür bitten wir um Verständnis.